

Eine neue Geschäftsordnung.

Der Entwurf für das Preußenparlament.

Die Preussische Landesversammlung hat die Absicht, sich eine neue Geschäftsordnung zu geben. Sie hat, wie bereits mitgeteilt, den Direktor der Landesversammlung, Geheimrat Plate, mit der Ausarbeitung eines neuen Entwurfs betraut. Plate hat diesen Entwurf ausgeführt, und schon zu Beginn der kommenden Woche wird sich der Geschäftsausschuss mit den neuen Vorschlägen beschäftigen und die sicherlich mühsame und zeitraubende Beratung beginnen. Vorläufig begnügt sich die Landesversammlung mit der Geschäftsordnung, die im alten Abgeordnetenhaus galt. Nur einige wenige notwendige Änderungen sind gleich bei Beginn der Tagung nach kurzen Vorbereitungen ohne weitere Debatte angenommen worden.

Der Pladesche Entwurf, der den kommenden Beratungen zugrunde liegt, und über den der Berichterstatter des Ausschusses, Abgeordneter Unterstaatssekretär Meyer-Charlottenburg berichtet wird, zeichnet sich durch eine gemeinverständliche, fremdwortfreie, knappe Sprache aus und bemüht sich, den vollständig veränderten Verhältnissen des Parlaments des freien Volksstaates Preußen Rechnung zu tragen. In einer ganzen Anzahl von Punkten unterscheidet sich die neue Geschäftsordnung von der des alten Abgeordnetenhauses und auch von der des Reichstages. Der Verfasser des Entwurfs hat, um nur die hauptsächlichsten Änderungen zu erwähnen, in den §§ 18 und 19 eine Einigung der Fraktionen und des Ältesten-Rates in die Geschäftsordnung vorgenommen. Nach § 18 gilt als Fraktion eine Vereinigung von mindestens 15 Abgeordneten, die Bildung einer Fraktion, die Namen ihrer Vorsitzenden und Mitglieder, sowie die Parteigrundsätze müssen dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden; jeder Abgeordnete kann nur einer Fraktion angehören, und die ständigen Gäste sind den Mitgliedern gleichgestellt. Nach § 19 wird unmittelbar nach Beginn jeder Tagung ein Ältesten-Rat von 21 Mitgliedern gebildet, in dem nach dem Verhältniswahlrecht die Sitze auf die Fraktionen verteilt werden. Fraktionslose Abgeordnete können durch Verbindung der Listen sich beteiligen. Der Präsident und die Vizepräsidenten haben im Ältesten-Rat beratende Stimmen und führen den Vorsitz. Der Ältesten-Rat tritt auf Verlangen des Präsidenten oder von mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Er berät und beschließt namentlich den Arbeitsplan und ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Entwurf sucht weiter die gesetzgeberische Tätigkeit vor Überbelastung zu schützen. Dieser Schutz wird, nachdem das Einkammersystem eingeführt und der Landesversammlung durch die vorläufige Verfassung die alleinige gesetzgebende und vollziehende Staatsgewalt übertragen worden ist, notwendig sein. Als solches Schutzmittel ist die Trennung der Schlußabstimmung von der dritten Beratung vorgesehen. Nach § 30 des Entwurfs darf die Schlußabstimmung frühestens für den Tag nach der dritten Beratung oder nach der Verteilung der Beschlüsse auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine Abweichung hierfür kann bei Festsetzung der Tagesordnung beschließen werden für den Fall, daß der ursprüngliche Entwurf unverändert oder nur mit geringen Streichungen angenommen wird, und wenn nicht 15 anwesende Mitglieder widersprechen. Vor der Schlußabstimmung dürfen kurze Bemerkungen über Fehler in der Zusammenstellung der Beschlüsse gemacht werden. Die Schlußabstimmung muß zurückgestellt oder auf eine spätere Sitzung verschoben werden, wenn die Fehler so erheblich sind, daß die Drucklegung einer Nichtigstellung geboten erscheint. Das Haus entscheidet, ob diese Voraussetzung vorliegt und wann die Schlußabstimmung vorgenommen werden soll. Weiter ist durch den § 29 die Möglichkeit der Anweisung der Beschlußfähigkeit des Hauses bei der Schlußabstimmung gegeben. Schließlich erfahren die Regierungsvorlagen und Ur- oder Änderungsanträge von Abgeordneten, die auf eine sofortige oder spätere Vermehrung der Ausgaben oder Verminderung der Einnahmen des Staates hinauslaufen (Finanzvorlagen) insofern eine gesonderte Behandlung, als über sie nur abgestimmt werden darf, wenn sie von einem Ausschuss vorherberaten und zum Gegenstand eines Antrages gemacht worden sind.

Weitere Änderungen der Geschäftsordnung bezwecken eine Entlastung der Arbeitszeit des ganzen Hauses. Vor allem wird die schriftliche Berichterstattung durch die Ausschüsse im § 26 als Regel hingestellt, während die mündliche Berichterstattung nur ausnahmsweise zugelassen ist. Neu eingeführt wird die schriftliche Behandlung für Anträge und förmliche Anfragen in den §§ 41 und 51. Eine weitere Entlastung der Beratungen bedeutet der § 32, welcher lautet: „Gesegntwürfe, Verordnungen und Staatsverträge werden in drei Beratungen, alle anderen Vorlagen in einmaliger Beratung erledigt.“ Es kommt also die dreimalige Beratung bei allen Regierungsvorlagen, die keine Gesegntwürfe darstellen, in Wegfall. Dem gleichen Zwecke dient der Absatz 3 des § 35, wonach Regierungsvorlagen, die keiner Beschlußfassung bedürfen (Denkschriften, Nachweisungen usw.) vom Präsidenten mit Zustimmung des Hauses einem Ausschuss überwiesen werden können, ohne daß sie auf der Tagesordnung stehen und besprochen werden, ebenso die Zulässigkeit der Erledigung von Anträgen, die keine Gesegntwürfe darstellen, ohne jede Besprechung (§ 30, Absatz 2). Eine wesentliche Entlastung würde auch die Annahme der Bestimmungen des § 38, 2 bedeuten, wonach Anträge auf namentliche Abstimmung in einer Reihe von Fällen für unzulässig erklärt werden. Eine Zeitersparnis würde auch durch den Vorschlag der Abschaffung des Sammelspruchs und der Einführung der Kartenabstimmung bei namentlichen Abstimmungen herbeigeführt werden, ebenso durch die Einführung der „kleinen Anfragen“ nach dem Muster des Reichstags.

Schließlich enthält der Geschäftsordnungsentwurf Bestimmungen, die einen verstärkten Schutz der Minderheit bedeuten. Nach dem Entwurf erfolgt die Verteilung der Schriftführer, der Mitglieder des Ältesten-Rats und der Sitze, wie der Vorsitz in den Ausschüssen gleichmäßig auf die Fraktionen nach dem Verhältniswahlrecht. Die Rechte der Minderheit werden weiter durch den § 36, 2 geschützt, nach welchem auf Antrag von 15 Abgeordneten bestimmte Gegenstände einem anderen Ausschuss überwiesen werden können, wenn der erste Ausschuss nicht rechtzeitig berichtet. Diese Bestimmung soll das sogenannte „Begräbnis“ im Ausschuss verhindern und entspringt dem Grundsatz, daß der Auftraggeber sich nicht vom Beauftragten beherrschen lassen darf.

Der letzte Abschnitt des neuen Entwurfs sieht neben den bindenden Vorschriften der Geschäftsordnung die Bildung eines festen Brauches, ein sogenanntes Regelbuch, vor. Danach werden bestimmt gefasste Regeln, die aus den Erfahrungen des Hauses und anderer Volksvertretungen abgeleitet sind, aufgestellt und unter fortlaufender Nummer in ein Verzeichnis (Regelbuch) eingetragen. Der Verfasser des Entwurfs hat für die geschäftliche Behandlung die Frage zur Erwägung gestellt, ob die Geschäftsordnung nicht wie ein Gesetz in drei Beratungen zu erledigen und in der Gesessammlung zu veröffentlichen sein möchte. Er hält es für geraten, das Grundgesetz des Preußenparlaments in eine viel gewichtigere Form zu kleiden und es mehr als bisher zur Kenntnis des Volkes zu bringen. Das bei der Entschaffung von Gesetzen und anderen

Beschlüssen der Volksvertretung einzuhaltende Verfahren sollte einen wichtigen Gegenstand der jetzt mehr als je notwendigen und zu pflegenden Staatsbürgerkunde bilden. Uebrigens haben schon in andern Staaten Parlamentsgeschäftsordnungen Gesetzesform und Gesetzeskraft. Durch das Einkammersystem sind auch die früher dagegen erhobenen Bedenken, daß dadurch das andere Haus und die Staatsregierung Einfluß auf die Gestaltung der Geschäftsführung erhielten und Änderungen der Geschäftsführung erschweren würden, gegenstandslos geworden. G.